

VA 25 34

Entscheid vom 11. Mai 2026
Verwaltungsabteilung

Besetzung

Präsidentin Livia Zimmermann, Vorsitz,
Verwaltungsrichter Dr. iur. Pascal Ruch,
Verwaltungsrichter Beat Schneider,
Verwaltungsrichter Andreas Stump,
Verwaltungsrichter Hubert Rüttimann,
Gerichtsschreiber Silvan Zwysig.

Verfahrensbeteiligte

1. A. __,
2. B. __,
3. C. __,
4. D. __,

alle vertreten durch lic. iur. Beat Rohrer, Rechtsanwalt, Ober-
grundstrasse 65a, 6003 Luzern,

Beschwerdeführer 1-4,

gegen

Amt für Justiz Nidwalden, Migration,
Kreuzstrasse 2, Postfach 1242, 6371 Stans,

Beschwerdegegner/Migrationsbehörde,

und

Regierungsrat des Kantons Nidwalden,
vertreten durch den kantonalen Rechtsdienst, Regierungsge-
bäude, Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans,

Vorinstanz.

Gegenstand

**Widerruf der Niederlassungsbewilligung und Wegwei-
sung**

Beschwerde gegen den Beschluss des Regierungsrats des
Kantons Nidwalden vom 18. November 2025 (RRB Nr. 701).

Sachverhalt:**A.**

A.____ (geb. ____ 1978) reiste am 11. November 1993 in die Schweiz ein und ist seit dem 7. Oktober 2003 im Besitz einer Niederlassungsbewilligung. Seine Ehefrau B.____ (geb. ____ 1980) folgte am 17. November 2001 im Rahmen des Familiennachzugs und verfügt ihrerseits seit dem 31. März 2014 über eine Niederlassungsbewilligung. Sie haben drei gemeinsame Töchter, E.____ (geb. ____ 2003), C.____ (geb. ____ 2008) und D.____ (geb. ____ 2013), die allesamt niederlassungsbe-rechtigt sind. Der Umzug in den Kanton Nidwalden wurde im August 2013 bewilligt.

Am 30. September 2024 widerrief das Amt für Justiz Nidwalden, Migration («Beschwerdegeg-ner»/«Migrationsbehörde») die Niederlassungsbewilligungen der Eltern A.____ sowie B.____ und der dannzumal minderjährigen Töchter C.____ sowie D.____ («Beschwerdeführer 1-4»). Ferner verpflichtete es diese, die Schweiz innerhalb von 30 Tagen (nach Rechtskraft des Widerrufs) zu verlassen.

Eine hiergegen erhobene Beschwerde wies der Regierungsrat des Kantons Nidwalden («Vor-istanz») mit Beschluss Nr. 701 vom 18. November 2025 ab.

B.

Mit Eingabe vom 9. Dezember 2025 erhoben die Beschwerdeführer Verwaltungsgerichtsbe-schwerde beim Verwaltungsgericht und beantragten im Wesentlichen, es sei der angefochtene Entscheid aufheben und vom Widerruf der Niederlassungsbewilligungen abzusehen. Zudem ersuchten sie um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege.

C.

Mit Verfügungen P 25 8 (Beschwerdeführer 1), P 25 9 (Beschwerdeführerin 2), P 25 10 (Be-schwerdeführerin 3) und P 25 11 (Beschwerdeführerin 4) vom 10. Dezember 2025 wurden die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Verfahren VA 25 34 jeweils bewilligt und Rechtsanwalt Rohrer als unentgeltlicher Rechtsvertreter eingesetzt.

D.

Die Vorinstanz am 8. Januar 2026 und das Amt für Justiz am 9. Januar 2026 beantragten je die kostenfällige Abweisung der Beschwerde.

E.

Ein zweiter Schriftenwechsel wurde nicht angeordnet. Trotzdem replizierten die Beschwerdeführer am 2. Februar 2026. Während die Vorinstanz auf eine weitere Stellungnahme verzichtete, äusserte sich die Migrationsbehörde hierzu mit Duplik vom 23. Februar 2026.

F.

Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführer reichte am 25. Februar 2026 aufforderungsgemäss eine Kostennote ein.

G.

Die Verwaltungsabteilung des Verwaltungsgerichts Nidwalden hat die vorliegende Streitsache anlässlich ihrer Sitzung vom 11. Mai 2026 abschliessend beurteilt. Auf die Ausführungen der Parteien wird – soweit erforderlich – in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.

Erwägungen:

1.

1.1

Angefochten ist der Beschluss des Regierungsrates RRB Nr. 701 vom 18. November 2025, mit welchem die Vorinstanz eine Verwaltungsbeschwerde der Beschwerdeführer abwies. Letztinstanzliche Entscheide einer Verwaltungsbehörde – worunter auch der Regierungsrat fällt (Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Ziff. 2 VRG) – können mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden (Art. 89 Abs. 1 VRG). Zuständig ist die Verwaltungsabteilung, die in Fünferbesetzung entscheidet (Art. 31, Art. 33 Ziff. 3 und Art. 38 Abs. 1 GerG [NG 261.2]). Das angerufene Verwaltungsgericht ist örtlich wie sachlich zuständig.

Zur Beschwerde ist berechtigt, wer formell und materiell beschwert ist, d.h. wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat (Art. 70 Abs. 1 Ziff. 1 VRG), durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt ist (Ziff. 2) und ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Entscheids hat (Ziff. 3). Die Beschwerdeführer sind Adressaten des angefochtenen Entscheids. Sie unterlagen im vorinstanzlichen Verfahren mit ihren Anträgen. Ferner wurden sie kostenpflichtig. Demnach sind die Beschwerdeführer beschwerdeberechtigt, was von Amtes wegen zu prüfen war (Art. 54 Abs. 1 VRG).

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist binnen 20 Tagen seit Eröffnung des Entscheids einzureichen (Art. 71 Abs. 1 VRG) und hat den Formerfordernissen gemäss den Art. 73 f. VRG zu genügen. Die Rechtsvorkehr erfolgte frist- und formgerecht. Auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 9. Dezember 2025 kann eingetreten werden.

1.2

Indes gegenstandslos sind die Anträge der Beschwerdeführer einerseits um Gewährung der aufschiebenden Wirkung, andererseits um Aufhebung der Verfügung der Migrationsbehörde vom 30. September 2024.

Ihrer Beschwerde kommt die aufschiebende Wirkung nämlich bereits von Gesetzes wegen zu (vgl. Art. 72 Abs. 1 VRG). Diese muss nicht gerichtlich gewährt werden. Zudem ist aufgrund des Devolutiveffekts des hier vorinstanzlichen Beschlusses dieser an die Stelle der Verfügung der Migrationsbehörde getreten. Letztere gilt als inhaltlich mitangefochten und ist nicht mehr

Anfechtungsgegenstand im Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht (Art. 78 Abs. 1, Art. 80 Abs. 2 und Art. 87 VRG; anstelle vieler: BGE 134 II 142 E. 1.4).

1.3

Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde können nur Rechtsverletzungen geltend gemacht werden; Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens gelten als Rechtsverletzung (Art. 90 VRG). Auch kann die offensichtlich unrichtige oder auf einer Rechtsverletzung beruhende Feststellung des Sachverhalts gerügt werden (Art. 110 i.V.m. Art. 97 BGG); die kantonale richterliche Behörde hat von Bundesrechts wegen umfassend zu prüfen, ob der massgebliche Sachverhalt richtig und vollständig zusammengetragen ist und ob dessen Erhebung nicht auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (BGE 142 II 49 E. 4.4). Eine Angemessenheitskontrolle ist im kantonalen Gerichtsverfahren aber weder nach kantonalem noch nach Bundesrecht vorgesehen (Art. 90 VRG und Art. 110 BGG e contrario; BGE 142 II 49 E. 4.4). Das Gericht hat den Handlungs- und damit Ermessensspielraum, welchen das Gesetz der Verwaltung einräumt, zu respektieren (BGE 145 I 52 E. 3.6; Urteil des Bundesgerichts 2C_228/2020 vom 21. Juli 2020 E. 3.3.1).

Zu beachten ist, dass die zulässigen Rügegründe im Zusammenhang mit der Begründungspflicht stehen (vgl. RENÉ WIEDERKEHR/KASPAR PLÜSS, Praxis des öffentlichen Verfahrensrechts, 2020, N 2577). Die Rechtsmittelschrift hat u.a. Rechtsbegehren, eine kurz gefasste Darlegung des Sachverhalts und eine Begründung zu enthalten (Art. 74 Abs. 1 Ziffn. 2 und 3 VRG). In der Begründung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist daher darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid an einem Mangel leidet. Die Beschwerdebegründung erfordert eine Auseinandersetzung mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids und beschränkt die Prüfpflicht des Verwaltungsgerichts. Es sind grundsätzlich nur beanstandete Mängel zu prüfen (sog. Rügeprinzip). Ausnahmen bestehen aber bei offensichtlichen Mängeln oder dort, wo nicht gerügte Rechtsverletzungen im Zusammenhang mit den Parteivorbringen stehen (vgl. zum Ganzen mit jeweils weiteren Hinweisen: MARCO DONATSCH, in: Bertschi et al. [Hrsg.], Kommentar VRG/ZH, 3. A., 2014, N 9 ff. zu § 50 VRG/ZH; WIEDERKEHR/PLÜSS, a.a.O., N 2577 und N 2876 f.). Das Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht dient der Überprüfung, nicht der Wiederholung des Verwaltungs- bzw. des verwaltungsinternen Beschwerdeverfahrens. Zusätzliche Beweisabnahmen, Ergänzungen oder Anpassungen des massgeblichen Sachverhalts und Eingriffe in das vorinstanzliche Ermessen kommen entsprechend nur dort in Frage, wo das Zustandekommen des angefochtenen Entscheids in tatsächlicher oder

rechtlicher Hinsicht mangelbehaftet war, wobei es – offensichtliche Mängel vorbehalten – grundsätzlich dem Beschwerdeführer obliegt, diese Mängel hinreichend konkret darzulegen.

2.

Strittig ist zunächst eine gemeinsame Beurteilung der ausländerrechtlichen Status der vier Beschwerdeführer.

2.1

Die Vorinstanz bejahte im angefochtenen Entscheid eine mutwillige Schuldenanhäufung durch die Beschwerdeführer 1 und 2, ohne tatsächliche Sanierungsbemühungen. Das sei bereits als Verstoß gegen die öffentliche Sicherung und Ordnung zu werten. Hinzu kämen zahlreiche strafrechtliche Verurteilungen sowie hängige strafrechtliche Verfahren (betreffend die Beschwerdeführer 1 und 2). Es sei nicht zu beanstanden, dass die Migrationsbehörde die Voraussetzungen von Art. 63 Abs. 1 lit. b AIG als erfüllt angesehen habe (zum Ganzen: E. 2.2 S. 3 ff.).

Aus denselben Gründen bestehe ein erhebliches öffentliches Interesse an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und an der Vermeidung weiterer finanzieller Belastungen durch die Beschwerdeführer (1 und 2). Die privaten Interessen wögen zwar ebenfalls schwer, würden aber nicht überwiegen. Die minderjährigen Kinder (Beschwerdeführer 3 und 4) teilten das ausländerrechtliche Schicksal der obhutsberechtigten Eltern. Der Widerruf sei verhältnismässig (zum Ganzen: E. 2.3 S. 9 ff.)

2.2

Die Beschwerdeführer stellen sich diesbezüglich auf den Standpunkt, es sei unzulässig, über die Widerrufe der Niederlassungsbewilligungen im selben Verfahren zu entscheiden. Dies sei nicht sachgerecht, da die Prüfung der Voraussetzungen eines Widerrufs bzw. die Interessenabwägung nicht bei allen Beschwerdeführern identisch sei. Es sei für jeden ein separates Verfahren zu eröffnen und es seien vier separate Entscheide zu erlassen (Beschwerde Ziff. 3 S. 3). Im Übrigen seien die Voraussetzungen für die Widerrufe der Bewilligungen nicht erfüllt (Beschwerde Ziffn. 4 ff. S. 4 ff.).

2.3

2.3.1

Der dauernde Aufenthalt in der Schweiz ist als Ausländer grundsätzlich bewilligungspflichtig (MARC SPESCHA/ANTONIA KERLAND/PETER BOLZLI, Handbuch zum Migrationsrecht, 3. A., 2015, S. 127). Den günstigsten migrationsrechtlichen Status verschafft die Niederlassungsbewilligung (C-Ausweis), welche auf eine dauerhafte sowie gefestigte Anwesenheit des Ausländers in der Schweiz ausgelegt ist und die – nachdem sie einmal erteilt wurde – nur unter qualifizierten Voraussetzungen entzogen werden kann (SPESCHA/KERLAND/BOLZLI, a.a.O., S. 139). Gemäss Art. 63 Abs. 1 lit. b AIG kann die Niederlassungsbewilligung u.a. dann widerrufen werden, wenn der Ausländer in schwerwiegender Weise gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder diese gefährdet oder die innere oder die äussere Sicherheit gefährdet. Mit dem Widerruf soll eine durch die erteilte Bewilligung geschaffene Anwesenheitsregelung, welche sich als (ursprünglich oder nachträglich) fehlerhaft erweist, wieder in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht gebracht werden (ANDREAS ZÜND/LADINA ARQUINT HILL, § 8 Beendigung der Anwesenheit, Entfernung und Fernhaltung, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. A., 2009, N 8.22).

Im Übrigen kann auf die zutreffenden rechtlichen Ausführungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (E. 2.2.2 S. 5 f.).

2.3.2

Einerseits haben die zuständigen Behörden bei der Ermessensausübung die öffentlichen Interessen, die persönlichen Verhältnisse sowie die Integration der Ausländer zu berücksichtigen (Art. 96 Abs. 1 AIG). Andererseits sind sie – auch in Nachachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips (Art. 5 Abs. 2 BV) – zu einer umfassenden und sorgfältigen Interessensabwägung im Einzelfall verpflichtet (BENJAMIN SCHINDLER/ANNE KNEER, in: Caroni/Thurnherr [Hrsg.], SHK-AIG, 2. A., 2024, N 6 zu Art. 96 AIG). Entsprechend kann die Bewilligung immer nur in Bezug auf diejenige Person, die den Widerrufsgrund tatsächlich gesetzt hat, widerrufen werden. Andere Familienmitglieder werden für diesen Widerruf grundsätzlich nicht miteinbezogen. Sie können aus der Schweiz nur weggewiesen werden, wenn auch sie selbst in eigener Person einen Widerrufsgrund verwirklicht haben (ZÜND/ARQUINT HILL, a.a.O., N 8.23). Es ist zulässig, in einer einzigen Verfügung mehr als eine Aufenthaltsbewilligung zu widerrufen – so etwa bei Ehegatten – sofern die Prüfung der Ansprüche auf einer individuellen Basis erfolgt und den Betroffenen durch die Eröffnung der Entscheide im Rahmen einer Verfügung kein Nachteil entsteht (Urteil des Bundesgerichts 2C_756/2019 vom 14. Mai 2020 E. 3.2.5).

Gemäss Art. 11 BV haben Kinder und Jugendliche Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und Förderung ihrer Entwicklung. Diese Bestimmung vermittelt aber keinen Anspruch auf Erteilung bzw. Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung (BGE 144 II 1 E. 5; 126 II 377 E. 5). Deren Interessen sind jedoch im Rahmen der ausländerrechtlichen Interessenabwägung bzw. Verhältnismässigkeitsprüfung zu berücksichtigen (Urteile des Bundesgerichts 2C_952/2019 vom 8. Mai 2020 E. 4.2.5; 2C_832/2010 vom 2. Februar 2011 E. 2.2.2). Den Kindesinteressen und dem Kindeswohl ist als wesentliches Element bei der Interessenabwägung Rechnung zu tragen. Minderjährige Kinder teilen das ausländerrechtliche Schicksal des obhutsberechtigten Elternteils. Wird ein Kind deshalb faktisch gezwungen die Schweiz zu verlassen, sind insbesondere auch die Schwierigkeiten zu berücksichtigen, auf die es im Ziel-land treffen könnte, wobei Kindern im anpassungsfähigen Alter der Umzug in das Heimatland grundsätzlich zumutbar ist. Kinder, die bereits die Schule besuchen, befinden sich nicht mehr im anpassungsfähigen Alter im engeren Sinne. Eine Rückkehr in ihr Heimatland zusammen mit einem oder beiden Elternteilen ist solchen Kindern jedoch zumutbar, wenn sie durch Sprachkenntnisse, gelegentliche Ferienaufenthalte und eine entsprechende Kulturvermittlung im familiären Rahmen mit den Verhältnissen im Heimatland vertraut sind (Urteil des Bundesgerichts 7B_267/2022 vom 13. Mai 2024 E. 7.2 m.w.H.).

2.4

2.4.1

Grundsätzlich zulässig war die Beurteilung des Widerrufs aller vier Beschwerdeführer in einem Entscheid:

Gegenstand des Verfahrens und durch die Vorinstanzen zu prüfen war, ob die vier Niederlassungsbewilligungen zu widerrufen sind oder nicht. Ob diese Rechtsanwendung formal in einem Verfahren bzw. einem gemeinsamen Entscheid vorgenommen wird oder vier separaten, ist letztlich unerheblich und liegt im Ermessen der Migrationsbehörde (vgl. auch vorne E. 2.3.2). Insoweit ist die Kritik der Beschwerdeführer, wonach die Beurteilung des Widerrufs ihrer Niederlassungsbewilligungen zu Unrecht in einem Verfahren und Entscheid erfolgt sei, unberechtigt.

2.4.2

Die Kritik an der ausländerrechtlich einheitlichen Beurteilung ist jedoch anderweitig begründet:

Die Migrationsbehörde und zuletzt die Vorinstanz nehmen hinsichtlich der Schulden zunächst zwar eine Zuordnung zum Beschwerdeführer 1 bzw. der Beschwerdeführerin 2 vor. Gleiches gilt hinsichtlich deren Arbeitsbemühungen und deren strafrechtlichen Leumunds. Für die nachfolgenden Beurteilungen rechnet die Vorinstanz diese den Beschwerdeführern jedoch mehr oder weniger pauschal als «Gesamtschulden» zu. Dabei werden auch die Geschäftsschulden im Zusammenhang mit der sich in Liquidation befindlichen F.____ GmbH miteinbezogen, ohne dass bei der rechtlichen Würdigung eine klare Ausscheidung zu Lasten des Beschwerdeführers 1 vorgenommen wird. Dies, obschon diese einzig den Beschwerdeführer 1, als deren Gesellschafter und vorsitzender Geschäftsführer, betreffen. In ihrem Fazit (angefochtener Entscheid E. 2.2.4.4 S. 9) bejahte die Vorinstanz sodann eine mutwillige, qualifiziert vorwerfbare Schuldenanhäufung, gestützt auf diese Gesamtschulden (und die Geschäftsschulden) sowie fehlende tatsächliche Sanierungsbemühungen (Verkaufsbemühungen Wohneigentum, Schuldenberatung, Abzahlungen). Obschon namentlich hinsichtlich der Mutwilligkeit der Schuldenanhäufung und dem Besserungswillen (Sanierungsbemühungen) subjektive Komponenten relevant sind, wird dabei keine Differenzierung nach den einzelnen Beschwerdeführern und deren jeweiligem migrationsrechtlichen Verschulden vorgenommen. Gleichermassen pauschal wird in Nachachtung dieser vorwerfbaren Schuldenanhäufung und strafrechtlich relevanter Vorfälle – welche sich betreffend den gegen die Beschwerdeführerin 2 richtenden Vorwurf des Betrugs (Art. 146 StG), der in die Würdigung miteinbezogen wurde, notabene gar erst noch im Untersuchungsstadium befand – für sämtliche Beschwerdeführer ein Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne von Art. 63 Abs. 1 lit. b AIG bejaht. Eine solche Würdigung der Widerrufsründe ist verkürzt und unzulässig. Das ausländerrechtliche Verschulden eines Familienangehörigen, hier namentlich dasjenige des Beschwerdeführers 1, lässt sich nicht unbesehen auf dessen Angehörige übertragen. Nicht die Familie verfügt über das Aufenthaltsrecht, sondern der Einzelne. Das Vorliegen eines Widerrufsrunds wäre für jeden der vier Beschwerdeführer konkret, im Einzelnen zu prüfen und zu beurteilen gewesen. Das war hier nicht der Fall.

Denselben Mangel weist auch die Interessenabwägung bzw. Verhältnismässigkeitsprüfung (angefochtener Entscheid E. 2.3 S. 9 ff.) auf. Die Vorinstanz beurteilt darin die vier Beschwerdeführer ausländerrechtlich als einheitliche Familiengemeinschaft, gewissermassen als ein Rechtssubjekt. Im Rahmen der Bestimmung der abzuwägenden Interessen werden ihnen Schulden und Vorstrafen pauschal als Familie zugerechnet. Bei den privaten Bleibeinteressen

wird sodann zwar nach den Beschwerdeführern 1 und 2 unterschieden. Den minderjährigen Töchtern, den Beschwerdeführerinnen 3 und 4, wird unter Hinweis auf das Urteil des Bundesgerichts 2C_372/2023 vom 23. Januar 2025 E. 7.4.2 jedoch in bloss einem Satz beschieden, sie würden das ausländerrechtliche Schicksal ihrer obhutsberechtigten Eltern teilen und müssten das Land nun ebenfalls verlassen, weil diese über keine Aufenthaltsberechtigung mehr verfügten. Die Ausführungen bzw. Rechtsanwendung des Bundesgerichts im referenzierten Entscheid werden damit verkürzt interpretiert. Verlangt ist gemäss dem Bundesgericht vielmehr, dass die konkreten Kindesinteressen in die Würdigung miteinbezogen werden, sofern – wie hier – der Bewilligungswiderruf obhutsberechtigter Eltern betrifft und sich dieser damit auch auf deren Kinder auswirkt (vgl. dortige E. 9.4). Eine solche Prüfung enthält der angefochtene Entscheid nicht. Die konkreten Auswirkungen und Kindesinteressen blieben – mit Ausnahme der anerkennenden Bemerkung, wonach die Wegweisung für die Kinder zweifelsohne ein schwerer Eingriff darstelle, weil sie hier geboren sowie aufgewachsen seien und hier ihren vollständigen Lebensmittelpunkt hätten – ungeprüft aussen vor. Schliesslich ist dabei auch zu berücksichtigen, dass die Beschwerdeführerin 3 (Geburtsjahr: 2008) inzwischen volljährig ist. Bei der 2013 geborenen Beschwerdeführerin 4 naht die Volljährigkeit ebenfalls. Beide befinden sich damit entweder nicht (Beschwerdeführerin 3) oder kaum mehr (Beschwerdeführerin 4) in einem anpassungsfähigen Alter (betreffend ein Kind, welches drei Monate vor der Vollendung des dreizehnten Lebensjahrs steht: Urteil des Bundesgerichts 2C_395/2017 vom 7. Juni 2018 E. 4.3.3). Zudem sind sie in der Schweiz geboren und aufgewachsen. Jedenfalls werden die Vorinstanzen die Fragen zu beantworten haben, ob diese Sozialisierung und ihr Alter es den Beschwerdeführerinnen 3 sowie 4 nicht erlauben würden, selbstständig in der Schweiz zu leben, selbst wenn die Aufenthaltstitel ihrer Eltern zu widerrufen wären (vgl. betreffend eine Landesverweisung: Urteil des Bundesgerichts 6B_265/2024 vom 21. Oktober 2024 E. 2.6.4), zumal die älteste Tochter ebenfalls in der Schweiz wohnhaft ist. Ferner nahm die Vorinstanz an, die Kinder hätten ihren Lebensmittelpunkt «vollständig» in der Schweiz, was kaum auf intensive, gelebte Bindungen der Kinder zum Heimatland der Eltern hindeutet.

Insgesamt lassen sich dem angefochtenen Entscheid demzufolge keine konkreten, differenzierten Begründungen zur jeweiligen Verhältnismässigkeit der einzelnen Widerrufe entnehmen. Namentlich betreffend die beiden Töchter fehlen Abwägungen gänzlich.

3.

Folglich ist der angefochtene Beschluss Nr. 701 vom 18. November 2025 aufzuheben und die Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 9. Dezember 2025 gutzuheissen. Entsprechend erübrigt sich eine Prüfung der weiteren Rügegründe bzw. eine materielle Beurteilung der Zulässigkeit des Widerrufs der Niederlassungsbewilligungen der Beschwerdeführer. Es ist nicht die Aufgabe der Rechtsmittelinstanzen, d.h. des Verwaltungsgerichts oder des Regierungsrates, diese Prüfung anstelle der Bewilligungsbehörde erstmals vorzunehmen.

Die Sache ist zur neuen Beurteilung an die Migrationsbehörde zurückzuweisen. Ob und inwiefern sich mit Blick auf den Untersuchungsgrundsatz (Art. 48 VRG), aufgrund der Gründe dieses Rückweisungsentscheids oder zufolge der zwischenzeitlichen Entwicklungen (Volljährigkeit der Beschwerdeführer am 19. Februar 2026; Zwangssteigerung der Eigentumswohnung mit mutmasslicher Verbesserung der Liquiditäts- und Vermögenslage der Ehegatten) ergänzende Abklärungen angezeigt sind, wird durch die Migrationsbehörde zu beurteilen sein.

4. Kosten

Die Kosten des Verwaltungsverfahrens umfassen die amtlichen Kosten (Gebühren und Auslagen) sowie die Parteientschädigung (Art. 115 Abs. 1 VRG). Die Festlegung der amtlichen Kosten sowie der Parteientschädigung im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht richtet sich gemäss Art. 116 Abs. 3 VRG nach dem Prozesskostengesetz (PKoG; NG 261.2).

4.1 Verwaltungsinternes Beschwerdeverfahren

Zunächst ist betreffend die Kosten des vorinstanzlichen Beschwerdeverfahrens neu zu befinden. Die amtlichen Kosten betrugen Fr. 1'400.–. Diese werden zufolge Gutheissung der Beschwerde zu Lasten des Beschwerdegegners auf die Staatskasse genommen (Art. 121 f. VRG e contrario).

Im Rechtsmittelverfahren ist der ganz oder teilweise obsiegenden Partei eine angemessene Entschädigung zu Lasten der unterliegenden Partei zuzuerkennen (Art. 123 Abs. 2 VRG). Im verwaltungsinternen Rechtsmittelverfahren beträgt das ordentliche Honorar Fr. 400.– bis Fr. 6'000.– (Art. 116 Abs. 2 VRG i.V.m. Art. 46 PKoG), zuzüglich Auslagen und Mehrwertsteuer (Art. 52 ff. PKoG). Gemäss Art. 41 Abs. 4 PKoG wird die Entschädigung des unentgeltlichen Vertreters gerichtlich festgesetzt. Massgebend für die Festsetzung des Honorars innerhalb der in diesem Gesetz vorgesehenen Mindest- und Höchstansätze sind die Bedeutung der Sache für die Partei in persönlicher und wirtschaftlicher Hinsicht, die Schwierigkeit der Sache, der Umfang und die Art der Arbeit sowie der Zeitaufwand (Art. 33 PKoG). Mit Kostennote vom

9. Mai 2025 (vi-BF1-H) bezifferte Rechtsanwalt Rohrer, welcher den Beschwerdeführern im vorinstanzlichen Verfahren als unentgeltlicher Rechtsvertreter beigegeben war, seinen Aufwand auf Fr. 9'719.85 (Honorar Fr. 8'916.65 [35.67h à Fr. 250.–]; Auslagen Fr. 45.90 und Fr. 29.–; MwSt. Fr. 728.30 [8.1%]). Damit wird der anwendbare Honorarrahmen massiv überschritten, ohne dass Zuschlagsgründe (vgl. Art. 50 PKoG) erfüllt wären. Der für unentgeltliche Rechtsbeistände massgebliche Stundentarif von Fr. 220.– (Art. 38 Abs. 2 PKoG) wurde ebenfalls nicht berücksichtigt.

Das Honorar für das Verwaltungsbeschwerdeverfahren wird folglich gerichtlich, in Nachachtung der Kriterien von Art. 33 PKoG im mittleren bis oberen Bereich des Honorarrahmens auf Fr. 4'800.– festgelegt. Eine Entschädigung in dieser Höhe entspricht rund 22 Arbeitsstunden, in deren Rahmen eine angemessene Rechtsvertretung in einem verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren von durchschnittlicher Sach- und Rechtskomplexität jedenfalls sichergestellt werden kann. Die Parteientschädigung beträgt somit Fr. 5'238.40 (Honorar Fr. 4'800.–; Auslagen Fr. 45.90; MwSt. Fr. 392.50). Der Beschwerdegegner wird in Anwendung von Art. 123 Abs. 2 VRG verpflichtet, die Beschwerdeführer für das Verwaltungsbeschwerdeverfahren mit diesem Betrag zu entschädigen.

4.2 Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht

Für das Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht beträgt die Gebühr Fr. 100.– bis Fr. 7'000.– (Art. 17 Abs. 1 PKoG). Die Gebühr wird vorliegend ermessensweise (s. Art. 2 Abs. 1 PKoG) auf Fr. 2'500.– festgelegt. Sie wird zufolge Gutheissung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde zu Lasten des Beschwerdegegners auf die Staatskasse genommen (Art. 121 f. VRG e contrario).

Im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht als Kollegialgericht beträgt das ordentliche Honorar Fr. 400.– bis Fr. 6'000.– (Art. 116 Abs. 3 VRG i.V.m. Art. 47 Abs. 2 PKoG), zuzüglich Auslagen und Mehrwertsteuer (Art. 52 ff. PKoG). Für die Festsetzung innerhalb dieses Rahmens ist wiederum Art. 33 PKoG massgebend. Der unentgeltliche Rechtsvertreter beziffert die Entschädigung mit Kostennote vom 25. Februar 2026 auf Fr. 8'597.80 (Honorar Fr. 7'929.15 [31.72h à Fr. 250.–]; Auslagen Fr. 12.80 und Fr. 11.60; MwSt. Fr. 644.25 [8.1%]). Damit wird der anwendbare Honorarrahmen massiv überschritten, ohne dass Zuschlagsgründe (vgl. Art. 50 PKoG) erfüllt wären. Der für unentgeltliche Rechtsbeistände massgebliche Stundentarif von Fr. 220.– (Art. 38 Abs. 2 PKoG) wurde ebenfalls nicht berücksichtigt.

Das Honorar für das Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht wird folglich gerichtlich, in Nachachtung der Kriterien von Art. 33 PKoG im mittleren Bereich des Honorarrahmens auf Fr. 3'000.– festgelegt, was etwa 13 Arbeitsstunden ausmacht. Es fällt bei der Festlegung namentlich ins Gewicht, dass dem Rechtsvertreter die Akten und Umstände des Falles aus dem vorinstanzlichen Verfahren bereits hinlänglich bekannt waren. Ein Drittel des geltend gemachten Aufwandes entfiel zudem auf die Replik vom 2. Februar 2026, die nicht gerichtlich angeordnet worden war und zu der prozessual auch kein Anlass bestand. Jedenfalls war auch dieses Beschwerdeverfahren nicht von besonderer Komplexität. Die Parteientschädigung beträgt somit Fr. 3'256.85 (Honorar Fr. 3'000.–; Auslagen Fr. 12.80; MwSt. Fr. 244.05). Der Beschwerdegegner wird in Anwendung von Art. 123 Abs. 2 VRG verpflichtet, die Beschwerdeführer für das Verfahren vor Verwaltungsgericht mit dem gerichtlich festgesetzten Betrag zu entschädigen.

Demgemäss erkennt das Verwaltungsgericht:

1. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 9. Dezember 2025 wird gutgeheissen. Der Beschluss des Regierungsrates Nr. 701 vom 18. November 2025 wird aufgehoben und die Sache zur neuen Beurteilung an das Amt für Justiz Nidwalden, Migration, zurückgewiesen.
2. Die amtlichen Kosten des Verwaltungsbeschwerdeverfahrens betragen Fr. 1'400.– und werden zu Lasten des Beschwerdegegners auf die Staatskasse genommen.
3. Die Gerichtsgebühr wird auf Fr. 2'500.– festgesetzt und zu Lasten des Beschwerdegegners auf die Staatskasse genommen.
4. Der Beschwerdegegner hat die Beschwerdeführer für das Verwaltungsbeschwerdeverfahren intern und direkt mit Fr. 5'238.40 (Auslagen und MwSt. inkludiert) zu entschädigen.
5. Der Beschwerdegegner hat die Beschwerdeführer für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht intern und direkt mit Fr. 3'256.85 (Auslagen und MwSt. inkludiert) zu entschädigen.
6. [Zustellung].

Stans, 11. Mai 2026

VERWALTUNGSGERICHT NIDWALDEN
Verwaltungsabteilung
Die Präsidentin

lic. iur. Livia Zimmermann
Der Gerichtsschreiber

MLaw Silvan Zwysig

Versand: _____

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann **innert 30 Tagen** seit Zustellung beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. i. V. m. Art. 90 ff. BGG). Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angeführten Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Für den Fristenlauf gelten die Art. 44 ff. BGG.